

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 27. Oktober 2022**

**zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken
(TV-Ärzte Hessen)**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e.V.,
vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden
und die 1. Stellvertretenden Vorsitzende,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte Hessen

Es werden die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 1. Juli 2020, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022 wieder in Kraft gesetzt:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b,
2. § 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b und
3. § 13 Absatz 2.

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte Hessen

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 1. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
„b) für Nachtarbeit

7,05 € für Ä 1 und Ä 2

8,96 € für Ä 3 und Ä 4

10,78 € für Ä 5

12,54 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

2. § 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b wird wie folgt neu gefasst:

„a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

7,05 € für Ä 1 und Ä 2

8,96 € für Ä 3 und Ä 4

10,78 € für Ä 5

12,54 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

7,05 € für Ä 1 und Ä 2

8,96 € für Ä 3 und Ä 4

10,78 € für Ä 5

12,54 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Werden Ärztinnen oder Ärzte auf Veranlassung des Arbeitgebers mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 72 Stunden zu einem nicht vorgesehenen Dienst (regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst) herangezogen,

- so erhöht sich im Falle eines Bereitschaftsdienstes die Bewertung der Bereitschaftsdienste gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 um 10 Prozentpunkte,
- wird bei einer Rufbereitschaft zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Absatz 5 gezahlt,

- erhalten Ärztinnen und Ärzte bei regelmäßiger Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) für jede geleistete Stunde einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des individuellen Stundenentgelts.

Protokollnotiz zu § 7 Absatz 8:

Der Zuschlag fällt z.B. bei Übernahme eines Dienstes auf Grund krankheitsbedingter Ausfälle oder Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz an.“

4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

– ab 1. Januar 2023 –

Entgeltgruppe \ Stufe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5 Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	5.325,38	5.745,98	--	--	--
Ä 2	6.300,46	6.469,48	6.861,65	--	--
Ä 3	6.989,80	7.208,87	7.749,42	--	--
Ä 4	7.772,56	8.195,86	8.471,06	8.613,06	--
Ä 5	8.613,06	8.841,62	9.110,02	9.602,30	10.139,85
Ä 6	10.139,85	10.418,44	10.900,51	11.318,39	11.736,24“

Die Protokollnotiz zu § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

5. § 18 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 22,31 Euro ab 1. Januar 2023 und in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 28,95 Euro ab 1. Januar 2023.“

6. § 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin oder der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
- b) für in berufsständischen Versorgungswerken versicherte Ärztinnen und Ärzte mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin oder der Arzt das vereinbarte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Altersrente des berufsständischen Versorgungswerks vollendet hat, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach Buchstabe a erfolgt,
- c) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

Protokollnotiz zu § 26 Absatz 1:

Nach dem 1. Januar 2023 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der ärztlichen Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“

7. § 32a, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 1. Juli 2020, wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 wieder in Kraft gesetzt.

8. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2023.
- (3) § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (4) § 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann § 13 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (6) § 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 6 und 7, § 22 Absatz 2 und 3 kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.
- (7) § 32a tritt am 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung außer Kraft.“

9. § 34 Nr. 6 zu § 13 erhält folgende Fassung:

>Nr. 6 zu § 13 - Tabellenentgelt

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

– ab 1. Januar 2023 –

Stufe \ Entgeltgruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	5.071,80	5.472,37	6.000,43	6.161,39	6.534,90
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	6.656,95	6.865,60	7.380,41		
Z 3	7.402,46	7.805,58	8.067,67	8.202,91	
Z 4	8.202,91	8.420,59	8.676,21	9.145,04	9.657,02
Z 5	9.657,02	9.922,33	10.381,45	10.779,43	11.177,36“<

Die Protokollnotiz zu § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 zum 1. Januar 2023 sowie

2. § 2 Nr. 3 zum 1. April 2023

in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 2023

gez. Unterschriften